

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem
BIM-K 0224/2009

AUFGABENBEREICH IMMISSIONSSCHUTZ

E-MAIL BAUAMT@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0224/2009
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

DATUM 09.09.2011

Vorhaben

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen;

2 x E82, NH: 84,58 m, Rotord.: 82 m

1 x E82, NH 98,38 m, Rotord.: 82 m

1 x E53, NH 73,25 m, Rotord.: 53 m

Gemarkung

Düngenheim, Flur 6, Flurst. 94-97 und Flur 10, Flurst. 81-83

Gemarkung

Gamlen, Flur 6, Flurst. 194-197

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier Windkraftanlagen;
zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 84,58 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW
eine Windkraftanlage des Typs Enercon E82, Nabenhöhe 98,38 m, Rotord. 82 m, 2,0 MW
und eine Windkraftanlage des Typs Enercon E53, Nabenhöhe 73,25 m, Rotord. 53, 0,8 MW

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN • BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2011\M07\0000E757.DOC



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 18:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 18:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE	14:00 - 16:00	Fr.	07:30 - 13:00



Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Lärm:

1. Der Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 1 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 85 m darf gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 103,8 dB(A) nicht überschreiten.
2. Der Schallleistungspegel der o.g. beantragten Windkraftanlage WKA 3 vom Typ Enercon E-53 mit der Nabenhöhe von 73 m darf gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr 101,4 dB(A) nicht überschreiten.
3. Die beantragten Windkraftanlagen WKA 2 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 85 m und WKA 4 vom Typ Enercon E-82 mit der Nabenhöhe von 98 m dürfen entsprechend dem Antrag zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gemäß dem 2. Nachtrag zur Geräuschimmissionsprognose Nr. 10.061-5 vom 30.05.2011 nicht betrieben werden.

Die Abschaltung zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.
4. Die beantragten Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
5. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
6. Da die beantragten Windkraftanlagen WKA 2 und 4 aus Gründen des Immissionsschutzes nachts abgeschaltet werden müssen, sind sie mit einer entsprechenden Aufzeichnung über die Abschaltung zu versehen. Die aufgezeichneten Anlagendaten sind 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.

Schattenwurf

7. Die beantragten vier Windkraftanlagen sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an folgenden Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird:

IAP C Im Kirchenbungert 19 Düngeheim

IAP Q Im Kirchenbungert 20 Düngeheim

An dem Immissionsort

IAP G Eulger Mühle Eulgem